

**Die Erzeugung von Kaffeesurrogaten.**

Eine heute erscheinende Ministerialverordnung regelt den Verkehr mit gedarrten Zichorienwurzeln. Durch diese Verordnung sollen im Rahmen der vom Handelsministerium zur Versorgung der Kaffeesurrogatindustrie mit Rohstoffen getroffenen Maßnahmen den Kaffeesurrogatfabriken die Zichorienwurzeln der Ernte 1916 gesichert werden. Die Verordnung bestimmt, daß Zichorienwurzeln aus der inländischen Ernte 1916 nur zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten verwendet werden dürfen. Zu diesem Zwecke müssen alle geernteten grünen Zichorienwurzeln, mit Ausnahme der zur Samenzucht benötigten, der Darrung zugeführt werden. Die Verfälschung der grünen und gedarrten Zichorienwurzeln ist verboten. Zur Regelung des Verkehrs mit gedarrten Zichorienwurzeln wird eine Verteilungsstelle in Prag, 5. Bezirk, Mikolaußgasse Nr. 11, errichtet, welche aus Vertretern der Zichorienfabriken und Zichoriendarren zusammengesetzt werden wird. Die Darren und sonstigen Besitzer von gedarrten Zichorienwurzeln müssen der Verteilungsstelle ihre Vorräte, und zwar zum erstenmal am 4. November, nach dem Stand vom 1. November d. J. und dann wöchentlich anmelden. Durch die Verordnung wird der Uebernahmepreis für gedarrte Zichorienwurzeln, und zwar für scharf gedarrte, nicht mehr als 12 Prozent Wasser enthaltende, von Froststücken und Schimmel freie Zichorienbroden mit 70 Kronen für 100 Kilogramm netto, für gesiebten, groben Zichoriengries mit 42 Kronen

für 100 Kilogramm netto, frei Waggon Verlade-  
station bestimmt. Durch die Festsetzung eines Ueber-  
nahmshöchstpreises für gedarrte Zichorienwurzeln  
wird es ermöglicht werden, die Verkaufspreise für das  
Fabrikat, den Zichorienkaffee, zu limi-  
tieren. Dies wird in der Weise beabsichtigt, daß  
bei der Zuteilung des Rohmaterials den Zichorien-  
fabriken die Verpflichtung auferlegt  
werden wird, bestimmte, den Interessen des Konsums  
angemessene, vom Ministerium des Innern fest-  
zusetzende Verkaufspreise für Zichorienkaffee  
einzuhalten.